



Landgericht Ravensburg

5

KT
—

Landgericht Ravensburg, PF 1646, 88186 Ravensburg

Gansel Rechtsanwälte
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 28.09.2018
Durchwahl: 0751 806-1644
Aktenzeichen: **6 O 118/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

█/. Volkswagen AG
wg. Schadensersatzes

Ihr Zeichen: █

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 27.09.2018 und eine Abschrift
des Urteils vom 27.09.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Rein
Justizfachangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
6 O 118/18



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 863rep-3778-Schäfer

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ravensburg - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kellermann-Schröder als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 8.027,49 nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von EUR 17.499,00 seit dem 24. September 2014 bis zum 5.6.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.6.2018 aus einem Betrag in Höhe von EUR 8.027,49 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 928,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.6.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 37% und die Beklagte 63%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 12.780,55 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Autokauf.

Am 14.05.2013 schlossen der Kläger und das Autohaus [REDACTED] einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen, vom sog. Dieselskandal betroffenen, gebrauchten Pkw mit 39.854 km zu einem Kaufpreis von 17.499,00 Euro.

Mit Schreiben der Klägervorteiler vom 26.2.2018 (Anlage K27) wurde die Beklagte zur Rückabwicklung aufgefodert, worauf außergerichtlich keine Reaktion erfolgte..

Das streitgegenständliche Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 3.9.2018 eine Gesamtauflistung von 114.685 km auf.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug manipuliert war.

Die Beklagte hafte deliktisch. Durch die bewusste falsche Angabe von Schadstoffwerten habe sie einen Betrug begangen. Das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sie sich zurechnen lassen. Zudem habe sie den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 12.780,55 nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von EUR 17.499,00 seit dem 24. September 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag in Höhe von EUR 12.780,55 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergang und Herausgabe des Fahrzeugs Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 mit manipulierter Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.266,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, sie habe nicht bewusst falsche Angaben von Schadstoffwerten gemacht. Sie ist der Auffassung, das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sie sich nicht zurechnen lassen, die Entscheidung zum Einbau der Software sei unterhalb der Vorstandsebene von Mitarbeitern auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden. Im Übrigen sei das Fahrzeug nach einem Software-Update in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 3.9.2018 (Bl. 167 - 172 der Akte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB begründet.

1.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt.

Wer bewusst täuscht, um einen anderen zum Vertragsschluss zu bringen, handelt in der Regel sittenwidrig, so bei unwahren Angaben über vertragswesentliche Umstände (Palandt BGB, Sprau, 76. Aufl, § 826 Rn. 20). Vorliegend haben die Mitarbeiter der Beklagten eine Software konstruiert, die eine Prüfstandsituation erkennt und aufgrund dessen die Motorsteuerung umschaltet, damit in der Testsituation ein geringerer Abgasausstoß als im realen Fahrbetrieb vorliegt. Dadurch wurde dem Kläger beim Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs von dem realen Fahrbetrieb abweichende Abgas- und Verbrauchswerte vorgespiegelt.

Den Mitarbeitern der Beklagten war auch bewusst, dass eben diese Emissions- und Verbrauchswerte für den Kläger eine Grundlage für die Kaufentscheidung bildeten, denn im Vergleich zu anderen Herstellern wirkte mit diesen Werten das Preis-Leistungsverhältnis besser, als es mit den entsprechenden realen Fahrwerten der Fall gewesen wäre. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ein Kunde ein Fahrzeug erwerben möchte, dem aufgrund falscher Emissionswerte der Entzug der Zulassung droht (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 69, juris). Nach der Lebenserfahrung ist daher davon auszugehen, dass sie auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss hatten, ohne dass es darauf ankommt, ob er im Ankaufgespräch konkret äußerte, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug erwerben zu wollen (LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 81, juris). Dennoch wurde die entsprechende Software verwendet, um höhere Herstellungskosten zugunsten besserer Emissions- und Verbrauchswerte zu vermeiden. Der Einbau der Abschaltvorrichtung geschah also ausschließlich im Interesse des Er-

zielens eines höheren Gewinns. Hieran ändert auch ein späteres zu Gunsten der Beklagten unterstelltes erfolgreiches Software-Update nichts, da der PKW für immer im Zusammenhang mit der Abgasssoftware stehen wird.

2.

Die Beklagte hat durch ihre verfassungsgemäßen Vertreter gehandelt, für deren unerlaubte Handlung die Beklagte haftet, § 31 BGB. In der Person der Vertreter der Beklagten wurde der objektive und subjektive Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht.

Zwar trifft hierfür den Kläger die Beweislast. Allerdings ist es hier der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, im Rahmen ihrer Erklärungslast nach § 138 Abs. 2 ZPO dem Kläger eine prozessordnungsgemäße Darlegung durch nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie im Gegensatz zu dem außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen kennt ("sekundäre Darlegungslast", vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., Vor § 284 Rn. 34). Der Vorstand der Beklagte hat die Möglichkeit festzustellen, wer die Entscheidung getroffen hat, die Software zu entwickeln und einzubauen. Der Kläger dagegen hat keine Möglichkeit darüber Informationen zu erhalten. Um eine Ausforschung zu vermeiden, muss der zu beweisende Vortrag des Klägers greifbare Anhaltspunkte für seine Behauptung liefern (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vor § 284 Rn. 34). Das ist hier der Fall. Der Kläger behauptet, Verantwortliche der Beklagten hätten die hiesige Software entwickeln lassen und eingesetzt. Dies erscheint lebensnah. Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software im Millionen von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Stickoxid-Ausstoß vorspiegelt, hat üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen inne, da eine solch wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird (LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 72, juris). Das handelnde Organ muss für eine Haftung aus § 31 BGB nicht zwingend eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht innehalten. Vielmehr ist entscheidend, dass dem "Vertreter", sei es aufgrund einer ausdrücklichen Bestellung oder aufgrund tatsächlicher Handhabung, bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zugewiesen sind (BGH, Urteil vom 14. März 2013 – III ZR 296/11 –, BGHZ 196, 340-355, Rn. 12).

Die Beklagte hat nicht offengelegt, wer für die Entscheidung zum Einsatz der Software verantwortlich war. Sie ist damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Behauptung des Klägers, die Verantwortlichen der Beklagten hätten über die Entwicklung und den Einbau der Software entschieden, ist damit als zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO trotz der mangelnden Substantiierung anzusehen (so auch LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 73, juris; LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 38, juris; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 92, juris).

3.

Die Beklagte ist auch der richtige Anspruchsgegner, da der von ihr entwickelte Motor in dem streitgegenständlichen Fahrzeug zum Einsatz kam.

4.

Der Kläger hätte nach den Angaben im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, denen das Gericht mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu glauben vermag, das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug mit einer Abschaltautomatik ausgestattet ist, die die Emissionswerte des streitgegenständlichen Fahrzeugs manipuliert und dadurch die der Entzug der Zulassung droht und eine Nachbesserung nur mit ungewissen Folgen für den PKW erforderlich ist (so auch LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 74, juris).

5.

Allerdings darf der Kläger im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nicht besser stehen als bei einem vertraglichen Anspruch, weshalb er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen muss. Insoweit schätzt das Gericht die Lebensdauer des streitgegenständlichen Motors nach § 287 ZPO auf 250.000 Kilometer, so dass sich eine Nutzungsentschädigung von 9.471,51 € errechnet (Restlaufleistung von 135.315 Kilometer / Gesamtleistung von 250.000 Kilometer * Kaufpreis in Höhe von 17.499,00 €).

6.

Nachdem die Klage in der Hauptsache dem Grunde nach Erfolg hat und sich die teilweise Klageabweisung nur aus einer unterschiedlichen Berechnung der Nutzungsentschädigung ergab, war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

7.

Im Hinblick auf den Schriftwechsel in den Anlagen K11 und K12 befindet sich die Beklagte auch im Annahmeverzug.

8.

Die Beklagte schuldet als Schadensposition auch vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 928,80 € (1,5 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert bis 9.000,00 € + Auslagenpauschale + Mehrwertsteuer).

9.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 849, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

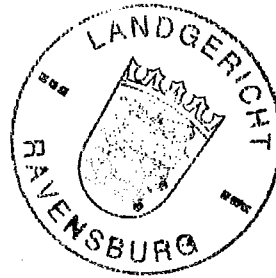
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für die Klägerin aus § 709 ZPO und für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kellermann-Schröder
Richter am Landgericht

Verkündet am 27.09.2018

Rein, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ravensburg, 28.09.2018



Rein
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt.
- ohne Unterschrift gültig

Aktenzeichen:
6 O 118/18



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Helmfried **Schäfer**, Habsburgweg 6, 88368 Bergatreute
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 863rep-3778-Schäfer

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1814801

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ravensburg - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kellermann-Schröder als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2018 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 8.027,49 nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von EUR 17.499,00 seit dem 24. September 2014 bis zum 5.6.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.6.2018 aus einem Betrag in Höhe von EUR 8.027,49 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 928,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.6.2018 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 37% und die Beklagte 63%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 12.780,55 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Autokauf.

Am 14.05.2013 schlossen der Kläger und das Autohaus Nagold e. K. einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen, vom sog. Dieselskandal betroffenen, gebrauchten Pkw mit 39.854 km zu einem Kaufpreis von 17.499,00 Euro.

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 26.2.2018 (Anlage K27) wurde die Beklagte zur Rückabwicklung aufgefordert, worauf außergerichtlich keine Reaktion erfolgte..

Das streitgegenständliche Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 3.9.2018 eine Gesamtlauflistung von 114.685 km auf.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug manipuliert war.

Die Beklagte hafte deliktisch. Durch die bewusste falsche Angabe von Schadstoffwerten habe sie einen Betrug begangen. Das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sie sich zurechnen lassen. Zudem habe sie den Kläger vorsätzlich sittenwidrig geschädigt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 12.780,55 nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von EUR 17.499,00 seit dem 24. September 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag in Höhe von EUR 12.780,55 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

hilfsweise:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZBWO75194 mit manipulierter Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.266,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, sie habe nicht bewusst falsche Angaben von Schadstoffwerten gemacht. Sie ist der Auffassung, das Verhalten ihrer Mitarbeiter müsse sie sich nicht zurechnen lassen, die Entscheidung zum Einbau der Software sei unterhalb der Vorstandsebene von Mitarbeitern auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden. Im Übrigen sei das Fahrzeug nach einem Software-Update in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 3.9.2018 (Bl. 167 - 172 der Akte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB begründet.

1.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt.

Wer bewusst täuscht, um einen anderen zum Vertragsschluss zu bringen, handelt in der Regel sittenwidrig, so bei unwahren Angaben über vertragswesentliche Umstände (Palandt BGB, Sprau, 76. Aufl., § 826 Rn. 20). Vorliegend haben die Mitarbeiter der Beklagten eine Software konstruiert, die eine Prüfstandsituation erkennt und aufgrund dessen die Motorsteuerung umschaltet, damit in der Testsituation ein geringerer Abgasausstoß als im realen Fahrbetrieb vorliegt. Dadurch wurde dem Kläger beim Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs von dem realen Fahrbetrieb abweichende Abgas- und Verbrauchswerte vorgespiegelt.

Den Mitarbeitern der Beklagten war auch bewusst, dass eben diese Emissions- und Verbrauchswerte für den Kläger eine Grundlage für die Kaufentscheidung bildeten, denn im Vergleich zu anderen Herstellern wirkte mit diesen Werten das Preis-Leistungsverhältnis besser, als es mit den entsprechenden realen Fahrwerten der Fall gewesen wäre. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ein Kunde ein Fahrzeug erwerben möchte, dem aufgrund falscher Emissionswerte der Entzug der Zulassung droht (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 69, juris). Nach der Lebenserfahrung ist daher davon auszugehen, dass sie auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss hatten, ohne dass es darauf ankommt, ob er im Ankaufsgespräch konkret äußerte, ein besonders schadstoffarmes Fahrzeug erwerben zu wollen (LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 81, juris). Dennoch wurde die entsprechende Software verwendet, um höhere Herstellungskosten zugunsten besserer Emissions- und Verbrauchswerte zu vermeiden. Der Einbau der Abschaltvorrichtung geschah also ausschließlich im Interesse des Er-

zielens eines höheren Gewinns. Hieran ändert auch ein späteres zu Gunsten der Beklagten unterstelltes erfolgreiches Software-Update nichts, da der PKW für immer im Zusammenhang mit der Abgasssoftware stehen wird.

2.

Die Beklagte hat durch ihre verfassungsgemäßen Vertreter gehandelt, für deren unerlaubte Handlung die Beklagte haftet, § 31 BGB. In der Person der Vertreter der Beklagten wurde der objektive und subjektive Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht.

Zwar trifft hierfür den Kläger die Beweislast. Allerdings ist es hier der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, im Rahmen ihrer Erklärungslast nach § 138 Abs. 2 ZPO dem Kläger eine prozessordnungsgemäße Darlegung durch nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie im Gegensatz zu dem außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen kennt ("sekundäre Darlegungslast", vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., Vor § 284 Rn. 34). Der Vorstand der Beklagte hat die Möglichkeit festzustellen, wer die Entscheidung getroffen hat, die Software zu entwickeln und einzubauen. Der Kläger dagegen hat keine Möglichkeit darüber Informationen zu erhalten. Um eine Ausforschung zu vermeiden, muss der zu beweisende Vortrag des Klägers greifbare Anhaltspunkte für seine Behauptung liefern (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vor § 284 Rn. 34). Das ist hier der Fall. Der Kläger behauptet, Verantwortliche der Beklagten hätten die hiesige Software entwickeln lassen und eingesetzt. Dies erscheint lebensnah. Wer die Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Software im Millionen von Neufahrzeugen erteilt, die einen geringeren als den tatsächlichen Stickoxid-Ausstoß vorspiegelt, hat üblicherweise auch eine wichtige Funktion in einem Unternehmen inne, da eine solch wesentliche unternehmerische Entscheidung regelmäßig nicht von untergeordneten Mitarbeitern ohne Einbeziehung von Entscheidungsträgern getroffen wird (LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 72, juris). Das handelnde Organ muss für eine Haftung aus § 31 BGB nicht zwingend eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht innehalten. Vielmehr ist entscheidend, dass dem "Vertreter", sei es aufgrund einer ausdrücklichen Bestellung oder aufgrund tatsächlicher Handhabung, bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zugewiesen sind (BGH, Urteil vom 14. März 2013 – III ZR 296/11 –, BGHZ 196, 340-355, Rn. 12).

Die Beklagte hat nicht offengelegt, wer für die Entscheidung zum Einsatz der Software verantwortlich war. Sie ist damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Behauptung des Klägers, die Verantwortlichen der Beklagten hätten über die Entwicklung und den Einbau der Software entschieden, ist damit als zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO trotz der mangelnden Substantiierung anzusehen (so auch LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 73, juris; LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 38, juris; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 – 3 O 252/16 –, Rn. 92, juris).

3.

Die Beklagte ist auch der richtige Anspruchsgegner, da der von ihr entwickelte Motor in dem streitgegenständlichen Fahrzeug zum Einsatz kam.

4.

Der Kläger hätte nach den Angaben im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, denen das Gericht mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu glauben vermag, das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug mit einer Abschaltautomatik ausgestattet ist, die die Emissionswerte des streitgegenständlichen Fahrzeugs manipuliert und dadurch die der Entzug der Zulassung droht und eine Nachbesserung nur mit ungewissen Folgen für den PKW erforderlich ist (so auch LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, Rn. 74, juris).

5.

Allerdings darf der Kläger im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nicht besser stehen als bei einem vertraglichen Anspruch, weshalb er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen muss. Insoweit schätzt das Gericht die Lebensdauer des streitgegenständlichen Motors nach § 287 ZPO auf 250.000 Kilometer, so dass sich eine Nutzungsentschädigung von 9.471,51 € errechnet (Restlaufleistung von 135.315 Kilometer / Gesamtlauflistung von 250.000 Kilometer * Kaufpreis in Höhe von 17.499,00 €).

6.

Nachdem die Klage in der Hauptsache dem Grunde nach Erfolg hat und sich die teilweise Klageabweisung nur aus einer unterschiedlichen Berechnung der Nutzungsentschädigung ergab, war über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

7.

Im Hinblick auf den Schriftwechsel in den Anlagen K11 und K12 befindet sich die Beklagte auch im Annahmeverzug.

8.

Die Beklagte schuldet als Schadensposition auch vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 928,80 € (1,5 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert bis 9.000,00 € + Auslagenpauschale + Mehrwertsteuer).

9.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 849, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt für die Klägerin aus § 709 ZPO und für die Beklagte aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kellermann-Schröder
Richter am Landgericht

Verkündet am 27.09.2018

Rein, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle